

Satzung des Vereins

„Deutsche Gesellschaft für Systemaufstellungen e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Systemaufstellungen (DGfS) e.V.“. Er ist bei dem Amtsgericht Wiesloch unter VR 578 im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wiesloch.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben

Zweck des Vereins ist es, die systemische Psychotherapie, die systemische Aufstellungsarbeit nach Bert Hellinger und seinen Schülern sowie verwandte Ansätze und Weiterentwicklungen wie den Ansatz der systemischen Strukturaufstellungen und die Anwendung in Teams und Organisationen berufsübergreifend in Forschung und Praxis in den verschiedensten Arbeitsfeldern und damit die öffentliche Gesundheit zu fördern.

Der Zweck der Arbeitsgemeinschaft wird insbesondere erreicht durch:

- a. die Förderung des theoretischen und praktischen Austausches von Erfahrungen, Erkenntnissen und Modellen systemorientierter TherapeutInnen und systemorientiert Arbeitender und Förderung von Aktivitäten, die der Verbreitung der systemorientierten Psychotherapie und Arbeit und verwandter Ansätze dienen.
- b. Förderung der arbeitsfeld-, berufsgruppen- und schulenübergreifenden Vernetzung systemischer TherapeutInnen und systemisch Arbeitender.
- c. Förderung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Seminaren und Fortbildungen zur systemischen Psychotherapie und Beratung und verwandter Ansätze.
- d. Förderung des internationalen Austausches und die grenzenübergreifende Zusammenarbeit in Forschung und Praxis vor allem auch durch die Nutzung neuer Medien.
- e. Vertretung der systemischen Psychotherapie und Arbeit und verwandter Ansätze und Beratung bei sozialen und politischen Entscheidungsträgern.
- f. Kooperation und Mitgliedschaft in nationalen und internationalen Verbänden ähnlicher Zielsetzung und Arbeitsweise.
- g. (Fort-)Entwicklung von Richtlinien und Kriterien für die Weiterbildung in systemischer Psychotherapie und systemischer Aufstellungsarbeit und verwandter Ansätze.
- h. Förderung und Unterstützung von Fort- und Weiterbildungsinstituten, Fach- und Regionalgruppen. Förderung, Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen zur Verwirklichung der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51ffAO)
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person sowie juristische Personen, Personengesellschaften und Institutionen werden. Juristische Personen, Personengesellschaften und Institutionen benennen eine natürliche Person, die sie vertritt. Juristische Personen, Personengesellschaften und Institutionen haben bei Abstimmungen eine Stimme. Die Mitgliedschaft wird jeweils für ein Jahr beantragt und verlängert sich um ein weiteres Jahr, falls nicht fristgerecht gekündigt wird.
2. Es gibt ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
3. Ordentliche Mitglieder sind abstimmungsberechtigt und besitzen das aktive und passive Wahlrecht für alle Funktionen innerhalb des Vereins, seiner Regional- und Fachgruppen (Sektionen).
4. Fördernde Mitglieder unterstützen den Zweck des Vereins materiell und ideell. Sie haben kein Wahlrecht.
5. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, vom Vorstand ernannt werden. Sie haben kein Wahlrecht, soweit sie nicht ordentliche Mitglieder sind.
6. Die Mitgliedschaft ist über die Regionalgruppe beim Verein schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
7. Wird der Antrag abgelehnt, kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch eingelegt werden, über den das Leitungsgremium mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die spätestens sechs Wochen vor Ende des Kalenderjahres eingehen muss, bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen, Personengesellschaften und Institutionen bei Auflösung der jeweiligen Institutionen.
2. Ein Mitglied, das den Jahresbeitrag trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung nicht binnen drei Wochen entrichtet, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Leitungsgremiums mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühr, Jahresbeiträgen und Umlagen werden vom Leitungsgremium festgesetzt.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, das Leitungsgremium und die Versammlungen der ordentlichen Vereinsmitglieder der Regionalgruppen.

§ 8 Gliederungen des Vereins

Der Verein gliedert sich derzeit in die Regionalgruppen:

1. Bayern-Süd
2. Bayern-Nord
3. Baden-Württemberg
4. Hessen
5. Rheinland-Pfalz / Saarland
6. Nordrhein-Westfalen
7. Nord
8. Berlin / neue Bundesländer

Das Leitungsgremium kann von sich aus oder auf Antrag die Einrichtung weiterer Regional- und Fachgruppen beschließen, ohne dass eine Änderung der Satzung erforderlich ist. Dies betrifft auch die Änderung der bestehenden Regional- und Fachgruppen (Sektionen).

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens drei Personen, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Weitere Personen, insbesondere hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins oder von Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist, können zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden. Das Leitungsgremium kann Erweiterungen des Vorstandes beschließen.
2. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils einzeln. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung des Leitungsgremiums sowie die Vorbereitung der Tagung des Leitungsgremiums und die Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Ausführung von Beschlüssen des Leitungsgremiums.
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresabschlusses
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder
 - e) die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist.
 - f) Beratung und Initiierung von Fachgruppen (Sektionen), in denen sich die Vereinsmitglieder je nach Berufszugehörigkeit und Tätigkeitsfeld zusammenschließen können
 - g) Kontakte zu anderen Gesellschaften, mit denen der Verein fest zusammen arbeitet
4. Der Vorstand wird vom Leitungsgremium für die Dauer von zwei Jahren gewählt, beginnend mit der Wahl. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Vereinsmitglieder gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandmitglieds.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
6. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht vorher angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
8. Der Vorstand kann ausnahmsweise im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren zustimmen.

§ 10 Das Leitungsgremium

1. Das Leitungsgremium besteht aus den gewählten Sprechern der Regionalgruppen und dem Vorstand.
2. Die Sprecher der Fachgruppen (Sektionen) nehmen an den Sitzungen des Leitungsgremiums teil, soweit die Angelegenheiten der Fachgruppen betroffen sind.
3. Der Geschäftsführer einer Gesellschaft, an der der Verein allein oder mehrheitlich beteiligt ist, nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Leitungsgremiums teil.

4. Das Leitungsgremium ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands; Entlastung des Vorstandes.
 - b. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Auflösung des Vereins,
 - e. Beschlussfassung über Ausschließungsanträge mit einfacher Mehrheit, die Bildung weiterer Regionalgruppen und die Einrichtung weiterer Fachgruppen (Sektionen).

§ 11

Versammlungen des Leitungsgremiums und Mitgliederversammlungen der Regionalgruppen und Fachgruppen

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Versammlung des Leitungsgremiums, der Mitglieder der Regionalgruppen und der Fachgruppen stattfinden.

Die Versammlung des Leitungsgremiums wird vom Vorstand unter Einbehaltung der Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Mit der gleichen Frist wird zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen der Regionalgruppen und Fachgruppen (Sektionen) von deren Sprechern geladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tage. Das Einladungsschreiben gilt dem Sprecher/Vereinsmitglied/Fachgruppenmitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Sprecher/Vereinsmitglied/Fachgruppenmitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand bzw. der Sprecher fest.

In den Versammlungen des Leitungsgremiums und der Regionalgruppen hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

§ 12

Außerordentliche Versammlungen des Leitungsgremiums, der Regionalgruppen und Fachgruppen (Sektionen)

Eine außerordentliche Versammlung des Leitungsgremiums ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder des Leitungsgremiums dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Außerordentliche Versammlungen der Regionalgruppen und Fachgruppen (Sektionen) sind von deren Sprechern einzuberufen, wenn das Interesse der Regionalgruppen/der Fachgruppen (Sektionen) es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder der Regionalgruppen / der Fachgruppen (Sektionen) dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 13

Beschlussfassung des Leitungsgremiums und der Mitgliederversammlungen der Regionalgruppen und Fachgruppen (Sektionen)

1. Das Leitungsgremium wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schriftführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
Auf der Ebene der Regionalgruppen und Fachgruppen (Sektionen) gilt dasselbe für die Sprecher und stellvertretenden Sprecher.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Das Leitungsgremium bzw. die Mitgliederversammlungen der Regional- und Fachgruppen (Sektionen) sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Leitungsgremiums bzw. ein Zehntel der Mitglieder der Regional- und Fachgruppen (Sektionen) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand /sind die Sprecher der Regionalgruppen und Fachgruppen (Sektionen) verpflichtet, innerhalb von acht Wochen eine zweite Versammlung des Leitungsgremiums / der Regionalgruppen / der Fachgruppen (Sektionen) mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in den Einladungen hinzuweisen.
4. Das Leitungsgremium /die Mitgliederversammlungen der Regionalgruppen und Fachgruppen (Sektionen) fassen Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen: Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder des Leitungsgremiums, zur Auflösung des Vereins eine solche von einem Dreiviertel der anwesenden Mitglieder des Leitungsgremiums erforderlich. Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung von einem Dreiviertel des Leitungsgremiums beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der zu der Versammlung des Leitungsgremiums nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
7. Über Beschlüsse des Leitungsgremiums / der Mitgliederversammlungen der Regionalgruppen und Fachgruppen (Sektionen) ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Versammlung des Leitungsgremiums mit einer Mehrheit von einem Dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Versammlung des Leitungsgremiums nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
2. Falls das Leitungsgremium nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Sektion von Amnesty International, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Die Satzung des Vereins ist am 03.01.2000 errichtet und zuletzt am 26.05.2009 geändert worden.

§ 16
Schlussbestimmungen

Der 1. Vorsitzende ist ermächtigt, die zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderlichen formellen Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§ 17
Inkrafttreten

Die Satzung und die Satzungsveränderungen treten mit der Verabschiedung in Kraft und werden mit der Eintragung ins Vereinsregister rechtswirksam.

München, den 26.05.2009